

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · **Vetschau/Spreewald, den 19. Oktober 2013** · Nummer 10

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2010 Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2011 Seite 3
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2013 Seite 4
 - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2013 „Pflegeheim - Villa Lebensbogen im Griebenow-Park“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5
 - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 8 BauGB Seite 6
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 39. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2013 Seite 6
 - Bekanntmachung des Beschlusses aus der 39. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2013 Seite 7

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

für das Jahr 2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2010 = 0,00092 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25. September 2013



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erhe-

ben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2011 = 0,00092 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2011 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25. September 2013



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

für das Jahr 2013

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2013 = 0,00111 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25. September 2013



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2013 „Pflegeheim - Villa Lebensbogen im Griebenow- Park“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2013 „Pflegeheim - Villa Lebensbogen im Griebenow- Park“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 165/2 (39.569 m²) und 366 (2.916 m²) der Flur 4 der Gemarkung Vetschau/Spreewald.

Das Flurstück 165/2 beinhaltet den ehemaligen Griebenowpark. Das Flurstück 366 wird einbezogen als rückwärtig liegendes Grundstück ohne eigene Erschließung.

Der Plan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich als innerstädtische Fläche ist von bebauten Flächen der Bahnhofstraße, F.-L.-Jahn-Straße sowie der Schönebegker-Straße umgeben.

Der Plan wird aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt (SO Klinik/ Heim).

Die geplante Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

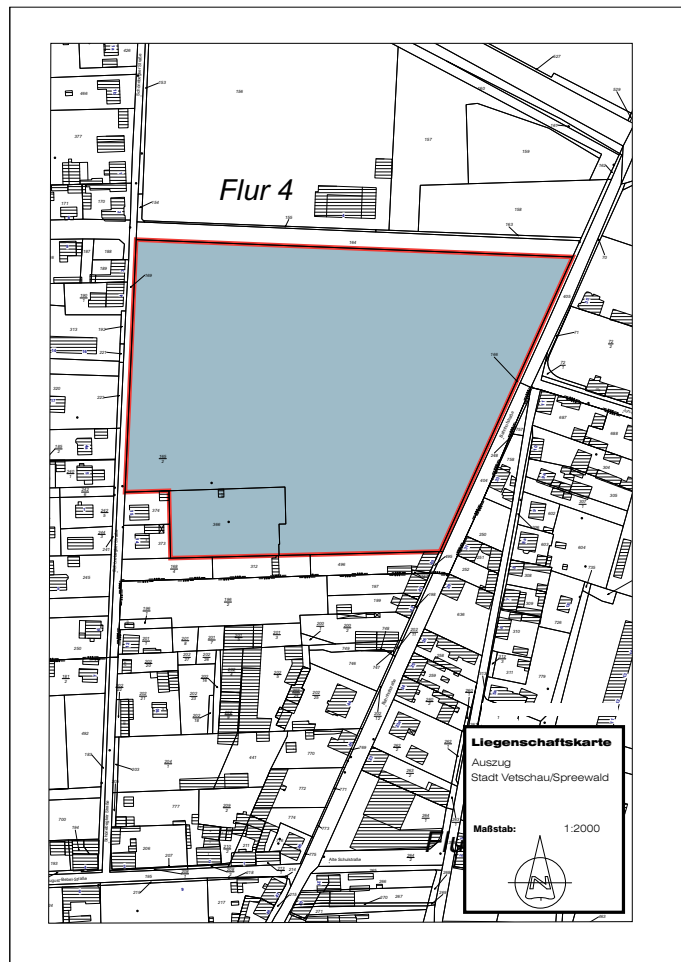
Die Stadt Vetschau/ Spreewald stellt daher den Bebauungsplan Nr. 01/2013 „Pflegeheim Villa Lebensbogen im Griebenow- Park“ der Stadt Vetschau/ Spreewald als vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB und als Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sowie im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB auf.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, den 07.10.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/ Spreewald für den Ortsteil Raddusch gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 37, 44, tlw.8 (Graben) und teilweise 25 (Zuwegung) der Flur 12, Gemarkung Raddusch.

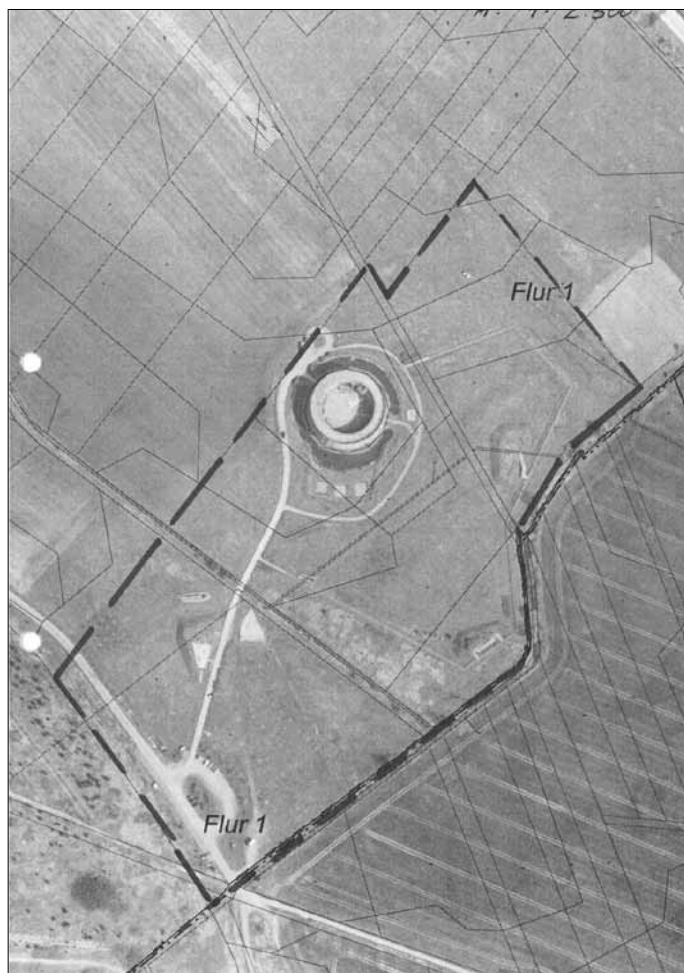
Auf diesen Flurstücken befindet sich die Slawenburg mit ihren Außenanlagen.

Der Bebauungsplan dient der weiteren Entwicklung innerhalb des eingefriedeten Areals der Slawenburg.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Vetschau/Spreewald, den 07.10.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 39. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2013

1. Berufung von Chronisten Vorlage: BV-StVV-589-08/1

Beschluss:

Gemäß der Richtlinie zur Berufung von Chronisten vom 30.04.2009 beruft die Stadtverordnetenversammlung ergänzend zu den schon berufenen Personen folgende weitere Person zum Chronisten:

für den Ortsteil Repten Frau Ramona Krüger

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Chronisten richten sich nach der oben genannten Richtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2010 Vorlage: BV-StVV-575-13

Beschluss:

- 1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2010
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

3. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2011 Vorlage: BV-StVV-574-13

Beschluss:

- 1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2011
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

4. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2013
Vorlage: BV-StVV-571-13

Beschluss:

- 1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2013
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2013 der Stadt Vetschau/Spreewald „Pflegeheim - Villa Lebensbogen im Griebenow-Park“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB

Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-561-13

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2013 der Stadt Vetschau/Spreewald „Pflegeheim - Villa Lebensbogen im Griebenow-Park“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald zu. Der Geltungsbereich umfasst die Flur 4, Flurstücke 165/2 und 366 der Gemarkung Vetschau (sh. Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen K 6623, K 6624, K 6627, K 6628 und K 6629

Vorlage: BV-StVV-576-13

Beschluss:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen K 6623, K 6624, K 6627, K 6628 und K 6629

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7. Antrag der CDU- Fraktion zur Deckelung des Gesamtkostenrahmens beim Sanierungsvorhaben Stadthaus III
Vorlage: A-StVV-563-13

Beschluss:

Der geplante Gesamtkostenrahmen von 1,142 Mio. EUR zur Sanierung des Stadthauses III darf nicht überschritten werden. Unvorhersehbare Mehraufwendungen gegenüber den Planungskosten müssen durch Kostenreduzierungen auf anderen Planpositionen ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	7
Ablehnung:	2
Enthaltung:	7

Bekanntmachung des Beschlusses aus der 39. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2013

1. Grundstücksankauf im OT Missen
Vorlage: BV-StVV-562-13

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb des Grundstückes Gemarkung Missen, Flur 1, Flurstück 41/7 in Größe von 358 qm.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Ankauf des Bahnhofgebäudes in der Radduscher Dorfstraße von der DB AG
Vorlage: A-StVV-559-13

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung Kaufverhandlungen zum Erwerb des ortsbildprägenden Bahnhofgebäudes im Ortsteil Raddusch aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Vetschau/Spreewald, 07.10.2013

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister

